

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10996 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Klaus Hagemann, Klaus-Peter Willsch, Ulrike Flach, Michael Leutert und Anna Lührmann

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) attraktiver, zielgerichteter und effizienter zu gestalten und es damit „fit“ für die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu machen. Zentrales Ziel ist es, die Attraktivität beruflicher Aufstiegsfortbildungen weiter zu steigern und noch mehr Menschen als bisher für Fortbildungen zu gewinnen, um durch eine kontinuierliche Höherqualifizierung über alle Altersgruppen hinweg dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen auf Dauer zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Ermittlung der Kosten der AFBG-Novelle dienten die Zahlen aus den Bundesstatistiken 2006 und 2007 sowie weitere Erfahrungswerte der Länder und der KfW Bankengruppe. Bei den Berechnungen wurde ausgehend von rund 134 000 Geförderten im Jahr 2007 ein durch die Novelle ausgelöster Anstieg der Gefördertenanzahl in der mittel-

fristigen Perspektive bis zum Jahre 2012 auf rund 160 000 angenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gefördertenanzahl seit 2006 rückläufig ist. Des Weiteren wurden bei der Berechnung der Mehrkosten Mittelwerte der genannten Bundesstatistiken für die durchschnittliche Maßnahmedauer (12 Monate), den durchschnittlichen Zuschussanteil (1 155 Euro) und Darlehensanteil (2 905 Euro) je Vollzeitfall am Unterhaltsbeitrag sowie für den durchschnittlichen Zuschussanteil (891 Euro) und Darlehensanteil (2 059 Euro) je Vollzeitfall am Maßnahmebeitrag, den durchschnittlichen Zuschussanteil (512 Euro) und Darlehensanteil (1 183 Euro) je Teilzeitfall am Maßnahmebeitrag, den durchschnittlichen Kinderbetreuungszuschlag (667 Euro) sowie für den durchschnittlichen Förderbetrag der Kosten des Meisterstücks (468 Euro) zu Grunde gelegt.

Der Finanzaufwand des AFBG betrug im Jahre 2007 bei 134 000 Geförderten rund 153,6 Mio. Euro. Hiervon entfielen gemäß § 28 AFBG auf den Bund 78 Prozent, d. h. rund 119,8 Mio. Euro, und auf die Länder 22 Prozent, d. h. rund 33,8 Mio. Euro.

Auf Grundlage dieser Daten und einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2009 wurde der novellierungsbedingte

Finanzmehraufwand für Bund und Länder wie folgt ermittelt:

	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	2012 Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle:	29,4	66,3	86,0	90,2
davon				
Bund	22,7	51,5	67,2	70,8
Länder	6,7	14,7	18,8	19,4

2. Vollzugsaufwand

In den Landesverwaltungen wird es infolge der künftigen pauschalen Gewährung des Kinderbetreuungszuschlags zu einem Minderaufwand kommen. Hierdurch wird der Bürger oder die Bürgerin auch von einer Informationspflicht befreit und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Demgegenüber ist mit der Einführung des Teilnahmenachweises, des Nachweises der Prüfungsgebühren und des für den Darlehenserlass erforderlichen Nachweises über die bestandene Prüfung für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und der Zertifizierung durch den Bildungsträger ein weiterer Verwaltungsaufwand verbunden, der jedoch zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie Qualitätssicherung unabdingbar ist.

Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf wird eine bestehende Auskunftspflicht der Wirtschaft (Bildungsträger) konkretisiert. Dabei handelt es sich um die Pflicht, relevante Änderungen des Geschäftsbetriebs und der Fortbildungsmaßnahme den für die Bewilligung zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Kosten, die mit der Konkretisierung der bereits bestehenden Informationspflicht verbunden sind, werden für alle Bildungsträger zusammen auf jährlich rund 5 000 Euro geschätzt.

Zudem wird eine neue Pflicht im Rahmen der Qualitätssicherung eingeführt. Dabei handelt es sich um die Pflicht, die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gegenüber den zuständigen Stellen nachzuweisen. Dies kann mit Hilfe des bereits bestehenden und auf die neue Pflicht anzupassenden Vordrucks (Formblatt B des Förderantrages) erfolgen. Die Kosten, die mit Einführung dieser neuen Informationspflicht verbunden sind, werden für alle Bildungsträger zusammen auf jährlich rund 15 000 Euro geschätzt.

Für Bürgerinnen und Bürger werden drei neue Pflichten im Zusammenhang mit den Fortbildungsmaßnahmen eingeführt (Übersendung der Teilnahmebescheinigung, des Gebührenbescheides und des Prüfungszeugnisses) an die zuständigen Stellen.

Die neu eingeführten Informationspflichten sind erforderlich, geboten und angemessen. Die damit verbundenen Kosten sind als eher geringfügig anzusehen.

Darüber hinaus wird eine Informationspflicht für Bürger und Bürgerinnen abgeschafft. Dabei handelt es sich um die Pflicht für alleinerziehende Antragsteller oder Antragstellerinnen, die Kosten für die Betreuung von Kindern nachzuweisen, die noch nicht zehn Jahre alt sind. Diese Pflicht entfällt mit der Pauschalisierung des Kinderbetreuungszuschlages und dem Verzicht auf den Kostennachweis.

Zudem enthält der Entwurf eine neue Informationspflicht für die Verwaltung. Dabei handelt es sich um eine Auskunftspflicht für die Bundesstatistik.

Es werden aber auch einige überflüssig gewordene, nicht mehr praxisrelevante Rechtsvorschriften und eine nicht mehr praxisrelevante Verordnungsermächtigung im Sinne der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Klaus Hagemann
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Michael Leutert
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin